

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 RS 40/10 B

L 30 R 294/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 14 R 173/05 (SG Potsdam)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Oktober 2010 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d, die Richterin Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 3. Juni 2010 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

- 1 Mit Urteil vom 3.6.2010 hat das LSG Berlin-Brandenburg einen Anspruch der Klägerin auf Feststellung der Zeit vom 1.5.1972 bis 30.6.1990 als Zeit der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) einschließlich der dabei erzielten Arbeitsentgelte verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung wurde Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung werden die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache (1.), Divergenzen (2.) und Verfahrensmängel (3.) geltend gemacht.
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Die Revision ist nur zuzulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG*),
 - das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (*aaO Nr 2*) oder
 - ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (*aaO Nr 3*).
- 5 Derartige Gründe werden in der Beschwerdebegründung nicht nach Maßgabe der Erfordernisse des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dargetan. Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 6 1. Eine Rechtssache hat nur dann grundsätzliche Bedeutung, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die über den Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN; Fichte in Breitzkreuz/Fichte, SGG, 2009, § 160a RdNr 41*).



- 7 Die Beschwerdebeurteilung wird schon dem ersten Erfordernis nicht gerecht. Denn die Klägerin hat keine abstrakt-generelle Rechtsfrage zum Inhalt oder Anwendungsbereich einer revisiblen Norm (*vgl § 162 SGG*) gestellt, die der Senat mit „ja“ oder „nein“ beantworten könnte (*vgl Senatsbeschluss vom 6.4.2010 - B 5 R 8/10 B - BeckRS 2010, 68786 RdNr 10; BSG, Beschluss vom 5.11.2008 - B 6 KA 24/07 B - BeckRS 2009-50073 RdNr 7 sowie BAGE 121, 52 RdNr 5 f*). Die Formulierung einer abstrakten, aus sich heraus verständlichen Rechtsfrage ist jedoch unverzichtbar, damit das Beschwerdegericht an ihr die weiteren Voraussetzungen der Grundsatzrüge prüfen kann (*Becker, SGB 2007, 261, 265; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kap IX RdNr 181*). Keinesfalls gehört es zu den Aufgaben des BSG, den Vortrag daraufhin zu untersuchen, ob sich aus ihm evtl eine entsprechende Rechtsfrage herausfiltern ließe (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 26 S 48*). Dass die Klägerin „die Bedeutung und rechtliche Stellung des volkseigenen Kombinatbetriebes im Gefüge des Kombinats - im Vergleich zu einem `einfachen` (im Sinne eines nicht kombinatseingebundenen) volkseigenen Betriebes“ (*Seite 6/7 der Beschwerdebeurteilung*) für klärungsbedürftig hält, genügt den Anforderungen an die Formulierung einer Rechtsfrage nicht.
- 8 2. Auch die Divergenzrügen haben keinen Erfolg. Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebeurteilung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Liegt der Text der höchstrichterlichen Entscheidung, von der das Urteil des LSG angeblich abweicht, bei Ablauf der Beschwerdebeurteilungsfrist noch nicht vor, so genügt es, wenn der Beschwerdeführer die herangezogene Entscheidung benennt und ausführt, dass unter Berücksichtigung der bekannt gewordenen Maßstäbe der höchstrichterlichen Entscheidung die rechtlichen Kriterien nicht zutreffen dürften, die das angefochtene Urteil tragen (*vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 67 S 90*). In jedem Fall muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebeurteilung nicht.



- 9 a) Zwar legt die Klägerin näher dar, das Berufungsgericht weiche von den Urteilen des BSG vom 15.6.2010 (*B 5 RS 2/09 R, B 5 RS 6/09 R, B 5 RS 9/09 R; B 5 RS 10/09 R; B 5 RS 16/09 R und B 5 RS 17/09 R*) ab, die bei Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist schriftlich noch nicht vorgelegen haben. Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich aber nicht, dass es für das BSG in einem künftigen Revisionsverfahren notwendig auf die genannten divergenzfähigen Entscheidungen ankommen wird. Die Klägerin räumt selbst ein, das Berufungsgericht habe ihren ehemaligen Arbeitgeber als Projektierungs- und nicht als Produktionsbetrieb qualifiziert und damit die betriebliche Voraussetzung verneint, die mit der Rechtsfigur der „leeren Hülle“ entfallen sein könnte. Unter diesen Umständen hätte sie eingehend begründen müssen, warum im angestrebten Revisionsverfahren dennoch tragend über die von ihr angesprochene Problematik zu entscheiden sein sollte.
- 10 b) Im Übrigen zeigt die Klägerin keine beachtliche Divergenz auf, wenn sie behauptet, die angefochtene Entscheidung weiche von dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 9.9.2004 (*L 12 RA 5219/03*) ab. Denn Entscheidungen der Landessozialgerichte sind nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG von vornherein nicht divergenzfähig.
- 11 3. Schließlich hat die Klägerin auch keinen Verfahrensmangel hinreichend bezeichnet. Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 12 Soweit die Beschwerde einen Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, weil das LSG nicht ermittelt habe, „wie weit der Betrieb der Klägerin in den Produktionsprozess des VEB BMK Ost integriert war“, bezeichnet sie schon keinen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO). Dasselbe gilt, soweit sich die Klägerin lediglich auf den „Beweisantrag“ im „Schriftsatz vom 01.06.2010“ beruft, ohne ihn in der Beschwerdebegründung wiederzugeben und ohne zu behaupten, ihn am Schluss der mündlichen Verhandlung vor dem LSG noch aufrechterhalten zu haben.
- 13 Mit ihrem weiteren Vorbringen rügt die Klägerin die angeblich fehlerhafte Beweiswürdigung (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und Rechtsanwendung des LSG. Die Nichtzulassungsbeschwerde



kann jedoch weder auf vermeintliche Fehler bei der Beweiswürdigung (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG) noch auf die Unrichtigkeit der angefochtenen Entscheidung gestützt werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).

- 14 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 15 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

